



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Dissenting Opinion im Handelsschiedsverfahren  
eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen, englischen  
und US-amerikanischen Rechts“**

Dissertation vorgelegt von Mirjam Escher

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkard Hess

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

## I.

Durch das Handelsschiedsverfahren finden prozessuale Instrumente, die typischerweise aus einem Rechtskreis stammen und von diesem geformt sind, Zugang zu anderen Verfahrensordnungen. Die Dissenting Opinion ist eines dieser Instrumente. Sie stammt aus dem Bereich des Common Law und blickt dort auf eine lange justizielle Praxis zurück. Die als „notorious RBG“ berühmt gewordene Supreme Court Richterin Ruth Bader Ginsburg sagte einst, es gäbe nichts Besseres als einen beeindruckenden Dissent.

In Systemen des Civil Law ist das Instrument der Dissenting Opinion dagegen in der staatlichen Gerichtsbarkeit weitestgehend unbekannt und wird im Bereich des Schiedsverfahrens skeptisch beurteilt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat jüngst in einer Entscheidung sogar die Position vertreten, eine Dissenting Opinion führe in deutschen Schiedsverfahren generell zur Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.01.2020 – 26 Sch 14/18 –, BeckRS 2020, 4606).

Die Arbeit untersucht die Entwicklung der Dissenting Opinion im Bereich der staatlichen Verfahren und Schiedsverfahren in drei Ländern (Deutschland, England, Vereinigte Staaten) und widmet sich der Frage, ob und auf welche Weise der Einsatz von Dissenting Opinions zu einer erfolgreichen Streitbeilegung beitragen kann.

## II.

Zunächst beschäftigt sich die Arbeit mit dem Ursprung der Dissenting Opinion in England und den Vereinigten Staaten.

### 1.

Die Dissenting Opinion, als Möglichkeit eines Richters seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen und neben einem Urteil zu veröffentlichen, ist ein traditionelles Element der richterlichen Meinungskundgabe im Common Law. Sie hat sich aus dem englischen Konzept der Seriatim Opinion entwickelt, wonach jeder Richter einzeln (*seriatim*) zu einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Diese Praxis wurde von William Murray, der als „Lord Mansfield“ bekannt war und 1756 das Amt des Lord Chief Justice der King's Bench übernahm, abrupt geändert. Er hoffte, durch eine kollektiv vertretene „Opinion of the Court“ für mehr Klarheit im zersplitterten englischen Handelsrecht zu sorgen und es an das Recht und die Handelspraktiken anderer Länder anpassen zu können. Diese Ära des Wandels und der „Opinion of the Court“ endete so plötzlich wie sie begonnen hatte, als Lord Mansfield sich zur Ruhe setzte.

Bis heute wird an einigen englischen Gerichten die Tradition gepflegt, abweichende Meinungen *seriatim* zu präsentieren. Die von Lord Mansfield und anderen nach ihm geäußerte Kritik an dieser Praxis führte jedoch zu einem allmählichen Wandel in der Gerichtspraxis hin zur Veröffentlichung von Mehrheitsentscheidungen, begleitet von vereinzelt Dissenting Opinions.

Inzwischen werden kontrovers diskutierte Urteile meist von Dissenting Opinions begleitet. Die Arbeit stellt vier der wichtigsten Dissenting Opinions der englischen Geschichte vor und erläutert ihre Bedeutung. Einer der Fälle, der in die Geschichtsbücher wichtiger Dissenting Opinions eingegangen ist, ist der „Miller Case“. Hier hatte der Supreme Court zu entscheiden, ob die

britische Regierung den Austritt aus der Europäischen Union ohne Beteiligung des Parlaments in die Wege leiten darf. Den Dissention Opinions – insbesondere der von Lord Reed – wird zugeschrieben, das politisch aufgeheizte Klima beruhigt und die unterlegene Partei insoweit besänftigt zu haben, als dass alle Argumente in den Beratungen angemessen vertreten waren. Sie zeigen daher das Potenzial von Dissenting Opinions, zu einer erfolgreichen Streitbeilegung beizutragen.

## 2.

Eine ähnliche Entwicklung – ausgehend von der Praxis, die richterlichen Meinungen *seriatim* vorzutragen, hin zu einer Abgabe von Dissenting Opinions – vollzog sich in den Vereinigten Staaten. Hier setzten sich die Ideen von Lord Mansfield rascher durch, während eine von Präsident Jefferson angeführte Fraktion die alte Tradition der Seriatim Opinions verteidigte. Am anderen Ende des Spektrums befand sich John Marshall, der 1801 das Amt des „Chief Justice“ des Supreme Courts übernahm. Sein alleiniges Interesse galt der Autorität des Supreme Courts, weshalb er stets „Opinions for the Court“ abgab.

Der Mittelweg zwischen „Seriatim Opinions“ und „Opinions for the Court“ war die Verkündung einer Mehrheitsentscheidung, möglicherweise begleitet von einer „Dissenting Opinion“. Diese Praxis setzte sich allmählich durch, und bei Marshalls Tod im Jahr 1835 gehörten Dissenting Opinions bereits zum Alltag des Supreme Courts.

Wenig überraschend gedieh die Dissenting Opinion in den Vereinigten Staaten, wo der Supreme Court als oberstes rechtsprechendes Staatsorgan stark von politischen Gruppen geprägt ist, schnell zu einem mächtigen politischen Instrument. Taktisch abgegebene Dissenting Opinions sollten sicherstellen, dass die gesamte Bevölkerung in der Entscheidung des Gerichts Berücksichtigung findet und sie sollten den Weg für politische Veränderung ebnen. Die Arbeit befasst sich mit drei historisch bedeutsamen Dissenting Opinions – darunter die revolutionäre Dissenting Opinion von John Marshall Harlan in *Plessy v. Ferguson*. Dieser Fall beschäftigte sich mit der Frage, ob es diskriminierend sei, wenn in Zügen verschiedenen Gruppen von Menschen basierend auf ihrer Hautfarbe unterschiedliche Abteile zugewiesen werden. Während die Gerichtsmehrheit argumentierte, dass es nicht diskriminierend sei, Menschen „separate but equal“ zu behandeln, betonte Richter Harlan in seiner abweichenden Meinung, dass die Verfassung farbenblind sei, und ebnete damit den Weg für die Aufhebung der sog. “separate but equal“-Doktrin in *Brown v. Board of Education*.

Durch diese und andere Dissenting Opinions wurde das Instrument zu einem wichtigen Symbol für den politischen Wandel in den Vereinigten Staaten und ein wichtiger Bestandteil des Rechtssystems.

## III.

Ausgehend von der Darstellung der historischen Gerichtspraxis rund um die Dissenting Opinion in England und den Vereinigten Staaten, betrachtet die Arbeit jeweils im Anschluss die Schiedspraxis in beiden Ländern.

### 1.

Da die Abgabe von Dissenting Opinions fest in der Rechtstradition des Common Law verankert ist, ist für die englischen Schiedspraktiker klar, dass Dissenting Opinions Teil jedes Streitbeilegungsmechanismus sind. Auf die von der Autorin in einer qualitativen Expertenbefragung gestellte Frage nach der Zulässigkeit von Dissenting Opinions hat kein Vorrang in England

tätiger Schiedspraktiker die Abgabe von Dissenting Opinions als generell unzulässig eingeordnet.

Vor diesem Hintergrund enthält der Arbitration Act 1996 keine Bestimmungen zu Dissenting Opinions. Auch in der juristischen Kommentarliteratur wird die Zulässigkeit von Dissenting Opinions nicht eingehend diskutiert. Vielmehr konzentrieren sich die englische Literatur und Rechtsprechung darauf, Wege zu finden, den Nutzen von Dissenting Opinions zu erhöhen und gleichzeitig den möglichen Schaden zu begrenzen, den ihre Abgabe anrichten könnte. Insbesondere diskutieren Autoren, auf welche Weise Dissenting Opinions die Qualität des Schiedsspruchs steigern können, ohne den Ablauf des Schiedsverfahrens zu stören.

In der Rechtsprechung finden sich vereinzelt Hinweise darauf, dass eine überspitzte, provokante Dissenting Opinion zu unnötigen Aufhebungsverfahren vor den staatlichen Gerichten führen kann, die den Zweck eines effizienten Schiedsverfahrens aushebeln können (vgl. *B gegen A*, High Court of Justice, Queen's Bench Division, 2010 WL 2595020). Gleichzeitig unterstreicht die Entscheidung *F Ltd. v. M Ltd.*, dass es auch Dissenting Opinions gibt, die bei der Aufklärung der Rechts- und Sachlage helfen und vor staatlichen Gerichten in die Beurteilung eines vorangegangenen Schiedsverfahrens einfließen sollten (High Court of Justice, Queen's Bench Division, 2009 WL 634892). Die Rechtsprechung unterstützt somit die Forderung der Literatur danach, Wege zu finden, die Abgabe von Dissenting Opinions produktiver zu gestalten, ohne deren Daseinsberechtigung in Frage zu stellen.

## 2.

Insbesondere in den Vereinigten Staaten wird die Dissenting Opinion von Schiedsrichtern als selbstverständlicher Bestandteil jedes Streitbeilegungsmechanismus begriffen. Diese Tatsache lässt sich leicht durch die wichtige Rolle begründen, die die Dissenting Opinion in der staatlichen Gerichtsbarkeit spielt.

Vergleichbar mit der Situation in England enthält der Federal Arbitration Act keine Regelung zu Dissenting Opinions. Die US-amerikanische Literatur erwähnt zwar am Rande, dass die geheimen Beratungen der Schiedsrichter nicht durch eine Dissenting Opinion aufgedeckt werden dürfen. Eine weitergehende Analyse des Beratungsgeheimnisses – seines Umfangs und der möglichen Auswirkungen einer Verletzung – finden sich indes nicht. Letztlich wird die Zulässigkeit von Dissenting Opinions nicht in Frage gestellt. Vielmehr wird – ähnlich wie in England – diskutiert, wie Dissenting Opinions ihren Zweck, die Qualität des Schiedsspruchs zu steigern, effizienter erfüllen könnten. So fordern die Autoren, dass abweichende Meinungen nicht dazu benutzt werden sollten, das Verfahren unangemessen in die Länge zu ziehen, sondern sie vielmehr kurz, präzise und konstruktiv gehalten werden sollten.

Die Probleme, die eine Dissenting Opinion dadurch verursachen kann, dass sie wilde Anschuldigungen gegen die Mehrheitsschiedsrichter erhebt und auf diese Weise ein Aufhebungsverfahren anstößt, werden durch *Petition of Fertilizantes Fosfatados Mexicanos* (U.S. District Court of New York, S.A., 751 F. Supp. 467) verdeutlicht. In diesem Fall warf eine Dissenting Opinion den Mehrheitsschiedsrichtern Befangenheit vor und machte eine eingehende Untersuchung des Schiedsverfahrens erforderlich, obwohl sich die Vorwürfe als unbegründet erwiesen. Das löste eine Diskussion über die Qualität von Dissenting Opinions und die Tatsache aus, dass bestimmte Anschuldigungen auf soliden Fakten beruhen sollten, bevor sie als Grund dafür angesehen werden können, die geheimen Beratungen der Schiedsrichter aufzudecken.

Dieser Konflikt zwischen der Tradition und wichtigen Rolle von Dissenting Opinions in der US-amerikanischen Rechtsprechung einerseits und ihren Risiken für die Integrität des Schiedsverfahrens andererseits spiegelt sich auch in den Ergebnissen einer durch die Autorin durchgeführten Umfrage wider. Nur 5 % der befragten Schiedspraktiker mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Vereinigten Staaten gaben an, dass die Dissenting Opinion generell nicht zulässig sein sollte. Die US-amerikanischen Praktiker berichteten indes, dass ihrer Erfahrung nach fast ein Viertel von Dissenting Opinions zu einer Überprüfung des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte geführt hätten.

Interessanterweise antworteten 11,8 % der befragten, hauptsächlich in den Vereinigten Staaten tätigen Praktiker, dass ihrer Ansicht nach Dissenting Opinions automatisch die Beratungen der Schiedsrichter offenlegen, und im Gegensatz zu den hauptsächlich in England tätigen Praktikern forderten einige dieser Praktiker, dass dies Konsequenzen haben sollte. Konkret forderten 34,8 % der Praktiker, die antworteten, dass Dissenting Opinions automatisch die Beratungen offenlegen, einen Schadensersatzanspruch gegen den dissentierenden Schiedsrichter.

Im Mutterland der modernen Dissenting Opinion herrscht demnach eine zögerliche Skepsis gegenüber Dissenting Opinions in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

#### IV.

Anschließend richtet die Arbeit den Blick auf die deutsche Rechtsprechungspraxis bei staatlichen Gerichten.

In Deutschland wird die Abgabe von Dissenting Opinions offen kritisiert. § 43 DRiG legt fest, dass ein Richter über den Verlauf der Beratungen und des Abstimmungsverfahrens Stillschweigen bewahren muss. Der Zweck dieses Beratungsgeheimnisses besteht darin, den richterlichen Entscheidungsprozess vor äußeren Einflüssen zu schützen und die Autorität und Einheit der richterlichen Rechtsprechung zu wahren.

Die mögliche Zulassung von Dissenting Opinions an einigen oder gar allen deutschen Gerichten wurde auf dem 47. Deutschen Juristentag 1968 ausgiebig diskutiert, wobei Befürworter und Kritiker aufeinandertrafen und sich im Ergebnis die Forderungen nach der Zulassung von Dissenting Opinions durchsetzten. Insgesamt bildete sich eine Mehrheit für die Einführung von Dissenting Opinions in der Verfassungsgerichtsbarkeit, bei den Gemeinsamen Senaten und den Großen Senaten der obersten Bundesgerichte sowie zusätzlich bei den obersten Bundesgerichtshöfen. Sogar bei allen anderen Kollegialgerichten, die nur über Rechts- oder Verfahrensfragen entscheiden, sollte die Dissenting Opinion nach Meinung der Teilnehmer eingeführt werden. Entgegen dieser sehr positiven Stimmung führte die Diskussion jedoch nur zu einer Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und zu der Einführung des „Sondervotums“ beim Bundesverfassungsgericht.

Bis heute haben nur die Richter des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit, aufgrund einer Ausnahmeregelung in § 30 Abs. 2 BVerfGG eine abweichende Meinung zu äußern. Begründet wird diese Ausnahme mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Rechtsentwicklung und einer deshalb wünschenswerten Transparenz des Entscheidungsprozesses beim Bundesverfassungsgericht.

## V.

An die Aufarbeitung der Entwicklung der Dissenting Opinion bei den staatlichen Gerichten schließt sich eine Darstellung und Prüfung des Umgangs der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit mit Dissenting Opinions an.

Im Lichte des § 43 DRiG wird die Abgabe von Dissenting Opinions in Schiedsverfahren in der deutschen Literatur, Rechtsprechung und Praxis allgemein kritisiert. Eine ausdrückliche Regelung des Verfahrensinstruments in der Zivilprozessordnung findet sich indes auch hier nicht.

Generell wird die Dissenting Opinion als Fremdkörper in der deutschen Streitbeilegung angesehen. Während diese Haltung in staatlichen Gerichtsverfahren durch das Interesse an der Wahrung der Autorität der Gerichte und der Einheit der Rechtsprechung gerechtfertigt ist, sind die wichtigsten Gründe für die Kritik an Dissenting Opinions in der Schiedsgerichtsbarkeit ihr möglicher Gebrauch als Instrument der Parteiabhängigkeit der parteibenannten Schiedsrichter sowie ihr möglicher Gebrauch als Instrument zur Aufhebung des Schiedsspruchs und die allgemeine Vorstellung, sie könne das Beratungsgeheimnis verletzen.

Jüngstes und bedeutendes Beispiel für diese kritische Haltung ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 26 Sch 14/18). Der Senat hatte im Januar 2020 in einem obiter dictum argumentiert, dass eine Dissenting Opinion das Beratungsgeheimnis offenlege und deshalb gegen den innerstaatlichen prozessualen ordre public verstoße. Es spreche daher viel dafür, einen inländischen Schiedsspruch bei Vorliegen einer Dissenting Opinion gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) ZPO aufzuheben.

Eine ähnliche, wenn auch nicht so apodiktische Skepsis zeigte sich in der durchgeführten qualitativen Expertenbefragung: 21 % der überwiegend in Deutschland tätigen Schiedspraktiker hielten eine Dissenting Opinion im Schiedsverfahren generell für unzulässig. 36 % machten ihre Einschätzung von der Situation des Einzelfalles abhängig. Dabei beruht die eher ablehnende Haltung der deutschen Schiedsrichter nicht auf einem reichen Erfahrungsschatz. Im Gegenteil: 73 % der überwiegend in Deutschland tätigen Befragten gaben an, noch nie eine Dissenting Opinion in einem Schiedsverfahren erlebt zu haben, 23 % hatten in der Vergangenheit Erfahrung mit einer Dissenting Opinion, 4 % mit zweien.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das deutsche Verständnis des richterlichen Entscheidungsprozesses, geprägt durch § 43 DRiG, auf die Handelsschiedsgerichtsbarkeit übertragen werden kann bzw. sollte. Daher analysiert die Arbeit Art und Umfang des Beratungsgeheimnisses in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit und prüft, ob § 43 DRiG in analoger Anwendung heranzuziehen ist.

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass eine analoge Anwendung nicht in Frage kommt, vielmehr ist eine interessenbasierte Herleitung der Dissenting Opinion vorzunehmen – das bedeutet eine ergänzende Vertragsauslegung der Schiedsvereinbarung unter Einbeziehung der Interessen der Schiedsparteien, der Mehrheitsschiedsrichter, des Minderheitsschiedsrichters und der Institution Schiedsverfahren.

Eine Abwägung der Interessen aller am schiedsrichterlichen Verfahren Beteiligten ergibt, dass die Dissenting Opinion nicht gegen das Beratungsgeheimnis verstößt, solange sie sich ausschließlich auf die Darstellung der Meinung des Dissenters zur entscheidungserheblichen Sach- und Rechtslage konzentriert. Die Auffassung des OLG Frankfurt am Main wird der besonderen

Ausgestaltung von Schiedsverfahren nicht gerecht und geht zu Unrecht davon aus, dass die Abgabe einer abweichenden Meinung zwingend eine Aufhebung des Schiedsspruchs zur Folge hat.

Der entwickelte interessen geleitete Ansatz zur Ableitung des Beratungsgeheimnisses trägt dazu bei, den spezifischen Umfang des Beratungsgeheimnisses in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu erklären. Es bleibt indes unklar, wer eine mögliche Verletzung des Beratungsgeheimnisses kontrollieren kann. Zudem zieht eine solche Verletzung *de lege lata* keine Konsequenzen nach sich. Dieser Status quo ist intransparent und für alle Beteiligten unbefriedigend – insbesondere im Hinblick auf das obiter dictum des OLG Frankfurt a.M., das die Vollstreckbarkeit jedes mit einer Dissenting Opinion versehenen inländischen Schiedsspruchs gefährdet.

Es müssen daher Regelungen gefunden werden, die diese Rechtsunsicherheit beseitigt und sowohl der Flexibilität und Internationalität des Schiedsverfahrens als auch den unterschiedlichen beteiligten Interessen gerecht werden.

## VI.

In dem rechtsvergleichenden Teil der Arbeit wird auf der Grundlage der vorangehenden Kapitel der spezifische Regelungsbedarf betreffend Dissenting Opinions in Schiedsverfahren herausgearbeitet und erläutert, auf welche Weise die verschiedenen oben genannten Aspekte geregelt werden sollten.

Dabei legt die Arbeit ein besonderes Augenmerk darauf, die Erfahrungen der Common Law-Länder mit einzubeziehen und sie für eine bestmögliche Regelung des Verfahrensinstruments „Dissenting Opinion“ zu nutzen, da die Expertenbefragung eine weitaus geringere Skepsis unter den erfahreneren Schiedsrichtern zeigte. So wurde festgestellt, dass kein Befragter mit Erfahrung auf dem Gebiet der Dissenting Opinions die Abgabe einer solchen generell für unzulässig hält. Mithilfe der englischen und US-amerikanischen Literatur, Rechtsprechung und Praxis soll daher ein erfolgreicher Umgang mit Dissenting Opinions gefördert und der deutschen Skepsis begegnet werden.

Aus der Analyse haben sich folgende Thesen ergeben:

(1) Das Beratungsgeheimnis gilt auch im Schiedsverfahrensrecht, sein Anwendungsbereich entspricht indes nicht § 43 DRiG. Vielmehr ist eine interessenbasierte Herleitung des Beratungsgeheimnisses vorzunehmen. Danach verstoßen Dissenting Opinions nicht gegen das Beratungsgeheimnis, die sich inhaltlich auf die Darlegung der Meinung des Minderheitsschiedsrichters zur relevanten Sach- und Rechtslage begrenzen, ohne dabei die Ansichten und Kommentare der anderen Schiedsrichter und den Entscheidungsfindungsprozess während der geheimen Beratungen aufzudecken.

(2) Das auf diese Weise definierte Beratungsgeheimnis schützt auch die Unabhängigkeit des Schiedsrichters von der ihn benennenden Partei hinreichend, da der Schiedsrichter nur seine Meinung preisgibt und das Verfahren bei Abgabe der Dissenting Opinion bereits beendet ist. Zudem sind Dissenting Opinions immer noch eine Seltenheit, sodass kein großer Druck auf einem parteibenannten Schiedsrichter lastet, „seine“ Partei durch eine Dissenting Opinion repräsentieren zu müssen.

(3) Trotz des Verstoßes gegen das Beratungsgeheimnis ist ein Minderheitsschiedsrichter jedoch berechtigt, Verfahrensverstöße eines Schiedsspruchs in einer Dissenting Opinion offen zu legen, wenn sie nach dem zugrunde liegenden Prozessrecht einen Aufhebungsgrund darstellen. In diesem Zusammenhang wird der Schutz des rechtlichen Gehörs eine wichtige Rolle spielen.

Um einen Missbrauch dieser Ausnahmekonstellation zu verhindern, muss jedoch verlangt werden, dass der Dissenter eine hinreichende Tatsachengrundlage oder konkrete Anhaltspunkte für den angeblichen Verstoß vorweisen kann. Nur auf diese Weise kann sich ein staatliches Gericht darauf berufen, dass ein hinreichender Anlass besteht, den Vorwürfen nachzugehen.

Außerdem darf es dem Schiedsrichter nicht zumutbar gewesen sein, den behaupteten Verstoß während des Verfahrens selbständig zu verhindern.

(4) Zudem darf eine Dissenting Opinion nur solche Punkte enthalten, die der Minderheitsschiedsrichter in den Beratungen tatsächlich angesprochen hat. Allein auf diese Weise kann eine Dissenting Opinion ihre Funktion erfüllen, die in der Beratung vertretene Argumentation der Mindermeinung zu erläutern und der unterlegenen Partei zu zeigen, dass alle Punkte in der Beratung angemessen diskutiert wurden.

(5) Zur Sicherstellung eines geregelten Ablaufs muss ein Minderheitsschiedsrichter seine Absicht ankündigen, eine Dissenting Opinion abzugeben. Außerdem muss er, wenn nach den Umständen des Einzelfalles möglich, seine voraussichtliche Argumentation der Mehrheit so früh nach Ende der Beratungen, aber vor Finalisierung des Schiedsspruchs zuleiten, dass der Schiedsspruch daraufhin noch überarbeitet werden könnte. Nur auf diese Weise kann die Dissenting Opinion zu einer Qualitätssteigerung des Schiedsspruchs führen.

Darüber hinaus sollte das Schiedsgericht in Absprache mit den Parteien eine Frist zur Abgabe der Dissenting Opinion setzen, um eine Verzögerung bei der Zuleitung des Schiedsspruchs an die Parteien zu vermeiden. Dabei muss indes gewährleistet sein, dass die Parteien nicht erfahren, welcher der Schiedsrichter die Dissenting Opinion abgeben wird.

(6) Eine Dissenting Opinion sollte den Parteien in einem separaten Dokument, aber zusammen mit dem Schiedsspruch zugestellt werden. Auf diese Weise wird deutlich, dass sie kein Teil des Schiedsspruchs ist, aber eine offizielle abweichende Meinung des Minderheitsschiedsrichters darstellt.

Diese Regeln sollten in Form einer Parteivereinbarung oder als Regeln einer Schiedsinstitution getroffen werden und im Wege der Selbstregulation durch den Dissenter befolgt werden. Aufgrund des hohen Stellenwertes des eigenen Rufes in der kleinen Schieds-Community ist davon auszugehen, dass Schiedsrichter trotz Fehlens einer unmittelbaren Sanktion nicht sehenden Auges gegen die Regelungen verstoßen werden.

## VII.

Zusammenfassend kommt die Arbeit zu folgenden Regelungsvorschlägen:

- (1) Die Schiedsrichter haben über den Inhalt ihrer Beratungen und Abstimmungen auch nach Beendigung des Verfahrens zu schweigen.
- (2) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt haben, kann ein Schiedsrichter, der in einem Schiedsgericht mit mehr als zwei Schiedsrichtern eine abweichende Auffassung vertritt, eine Dissenting Opinion abgeben.



- (3) Eine Dissenting Opinion ist nur zulässig, wenn der Schiedsrichter sich inhaltlich auf die Darlegung seiner im Beratungsprozess vertretenen Meinung zur entscheidungserheblichen Rechts- und Sachlage beschränkt. In Ausnahmefällen darf der Schiedsrichter in seiner Dissenting Opinion darüber hinaus auf Fehler des Schiedsspruchs oder seiner Entstehung, die nach dem anwendbaren Prozessrecht die Aufhebung des Schiedsspruchs begründen bzw. seine Vollstreckbarkeit gefährden könnten, hinweisen, falls konkrete Verdachtsmomente ihn dazu bewegen und ihm die Beseitigung dieser Fehler während des Schiedsverfahrens nicht möglich gewesen ist.
- (4) Der Schiedsrichter muss die Abgabe der Dissenting Opinion den übrigen Schiedsrichtern nach Ende der Beratungen, aber vor Finalisierung des Schiedsspruchs ankündigen und ihnen seine wesentliche Argumentation, wenn möglich, schriftlich zukommen lassen. Die Dissenting Opinion ist in angemessener Zeit nach Finalisierung des Schiedsspruchs abzugeben. Das Tribunal legt mit Einverständnis beider Parteien eine konkrete Frist für die Abgabe der Dissenting Opinion fest, ohne die Identität des dissentierenden Schiedsrichters offenzulegen.

Diese Regelungen helfen den Schiedsrichtern, den Umfang des Beratungsgeheimnisses besser einzuschätzen. Dadurch können sie Dissenting Opinions gerade im kritischen deutschen Schiedsverfahrensumfeld gezielter abgeben und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ver hindernde Fehler aufdecken. Zudem kann eine Dissenting Opinion produktiver zur Erläuterung des Schiedsspruchs und zu dessen Qualitätssteigerung eingesetzt werden und führt nicht mehr zu Zeitverzögerungen.

Nicht vollständig aus der Welt schaffen kann der Regelungsvorschlag die mit dem obiter dictum des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main verbundenen Risiken bei Abgabe einer Dissenting Opinion in einem Schiedsverfahren mit Schiedsort in Deutschland. Er führt jedoch dazu, potentiellen Streitigkeiten entgegenzuwirken, solange die Rechtsprechung in Deutschland noch nicht korrigiert ist.